

15. Körperdurchsuchungsprotokoll

Im Körperdurchsuchungsprotokoll sind alle Gegenstände und Schriftstücke aufzuführen, die dem Inhaftierten bei der Durchsuchung abgenommen werden.

16. Sicherstellungsprotokoll

16.1. Werden Gegenstände oder Schriftstücke in besonderen Verstecken, in der Kleidung usw., nach der Körperdurchsuchung vorgefunden, so ist ein Sicherstellungsprotokoll anzufertigen.

16.2. Das Sicherstellungsprotokoll ist vom Leiter der Abteilung oder dessen Beauftragten und vom Durchsuchenden zu unterzeichnen.

16.3. Zwei Exemplare des Protokolls sind der Untersuchungsabteilung zu übergeben und ein Exemplar in der Gefangenenakte, Teil II abzuheften.

IV. Verwaltungsaufgaben während der Inhaftierung17. Schriftverkehr

17.1. Dem Verantwortlichen für operativen Vollzug obliegt die Erledigung des an die Vollzugseinrichtung gerichteten, Inhaftierte betreffenden Schriftverkehr.

Alle Schriftstücke sind nach Erledigung in der jeweiligen Vollzugsakte bzw. Erziehungsakte abzuheften. Urschriftlich beantwortete Anfragen sind in der Vollzugsakte zu vermerken.